

gen beruhen, waren zu vermeiden, und waren sie zu vermeiden, so sind sie Anklagen. Zufällige Ereignisse sind es nicht, das heißt solche, welche durch menschliche Vorsicht und Sorgfalt nicht hätten abgewendet werden können. Ungenaue Vorausschläge z. B. und deren Folgen waren sehr leicht zu vermeiden. Es hat das provisorische Comité mithin eben so wenig sorgfältig gehandelt, als die Actionaire, indem sie so ungewissen Vorausschlägen getraut und Actien genommen haben. „Unvorhergesehene Terrainschwierigkeiten“ sind mir nur dann begreiflich, wenn man in einer terra incognita eine Eisenbahn baut; aber in einem bekannten Lande eine Eisenbahn zu bauen und von unvorhergesehenen Terrainschwierigkeiten zu sprechen, scheint mir nicht einleuchtend. Was nun die Anträge der Regierung Seite 14 flg. der Vorlage und Seite 56 flg. des Berichts überhaupt betrifft, so sind es überhaupt vier Punkte, um die sich die Bewilligung drehen wird. Die Regierung und die Deputation sind darin einverstanden, daß das Verlangen der bairischen Eisenbahncompagnie, daß sich der Staat mit einem Drittheil des noch nachträglich erforderlichen Anlagecapitals beteiligen und eine fünfjährige Zinsengarantie für das Actiencapital von der Betriebsöffnung an übernehmen soll, unbedingt über die Verpflichtung des Staats hinausgeht. Auf beide Forderungen und Zugeständnisse hat die bairische Eisenbahncompagnie auch nicht das geringste Recht. Wohl aber herrscht ein Zweifel über die rechtliche Verpflichtung des Staats, deren Erörterung ich mir vorzugsweise vorgenommen habe, in Bezug auf die übrigen Punkte; nämlich zuvörderst darüber: ob die Regierung sich auch wegen des nachträglich zu übernehmenden Capitalbetrags des Anspruchs auf die Zinsen und Dividende zu Gunsten der übrigen Theilnehmer eben so, wie hinsichtlich ihres primitiven Antheils am Anlagecapital bedingungsweise zu begeben habe. Ein zweiter streitiger Punkt ist, ob der von der Regierung auf ihren primitiven Antheil am Actiencapital beschränkte Verzicht auf Zinsvergütung während des Baues auch auf den jetzigen nachträglichen Zuschuß zum Anlagecapital auszudehnen sei. Ein dritter streitiger Punkt endlich betrifft den Zinsvorschuß, das heißt die Frage, ob die Regierung auch den zur Verzinsung des gesammten Anlage-, nicht bloß des ursprünglichen Actien-, sondern auch des jetzt noch nachträglich erforderlichen Anlagecapitals zu 4 Procent während der Bauzeit erforderlichen Bedarf unverzinslich vorzuschießen habe. Die Regierung erklärt die erste in Frage kommende Verpflichtung des Staats vom rechtlichen Gesichtspunkte aus Seite 5 für nichts weniger als unzweifelhaft und Seite 6 für streng juristisch wohl nicht vorhanden; Seite 7 aber, im Widerspruche hiermit, für „dem Sinne und Geiste der von ihr gegen den provisorischen Comité der sächsisch-bairischen Eisenbahn unter dem 24. April 1841 abgegebenen Erklärung am meisten entsprechend“. Die Deputation aber, über diese vorsichtige Ausdrucksweise der Regierung hinausgehend, obwohl sich auf diese — aber mit Unrecht — berufend, erklärt Seite 45 die Verneinung jener Verpflichtung des Staats für dem Sinne und Geiste der obgedachten Erklärung gerade zu

entgegen; dennoch aber wieder auf derselben Seite einige Zeilen vorher jene Verpflichtung für nicht unzweifelhaft und einige Zeilen nachher aus der Erklärung vom 24. April 1841 ganz unzweifelhaft feststehend. Allein nach meiner Ansicht ist jene erste in Frage kommende Verpflichtung des Staats (eben so wie die zweite und dritte) nach den klaren Worten der Erklärung vom 24. April 1841 zweifellos zu verneinen. Sie wissen, meine Herren, die Grundlage aller Auslegung ist die grammatische. Geben die Worte einen vernünftigen Sinn, so muß man dabei stehen bleiben. Man muß annehmen, daß sie richtig und absichtlich gewählt sind. Wenn Jemand behauptet, daß ein Ausdruck nicht absichtlich gewählt sei, so muß er es beweisen. Die Deputation giebt Seite 45 gewissermaßen selber zu, daß §. 3 der Erklärung von 1841 (er steht Seite 86 des Deputationsgutachtens), d. h. in dem hier allein in Betracht kommenden Paragraphen, in welchem und durch welchen allein die hier fragliche Verpflichtung des Staats begründet worden ist und begründet werden sollte, bloß von dem Actien capitale die Rede ist, nicht von dem gesammten Anlagecapital. Die Worte also in diesem Punkte sind unbedingt dafür, daß der Staat nicht rechtlich verpflichtet sei, auf die Dividende zu Gunsten der übrigen Theilnehmer auch wegen des jetzt nachträglich zu übernehmenden Capitalantheils zu verzichten. Er ist aber den Worten nach auch nicht verbunden, wegen desselben auf die Zinsvergütung während des Baues zu verzichten. Dies geht aus §. 2 unter c. hervor, wo ebenfalls nur von dem Actien capitale und dem primitiven Antheile der Regierung an ihm bei dem Verzicht auf die Zinsvergütung die Rede ist. Eben so wenig ist endlich der Staat zu Zinsvorschüssen wegen des nachträglich erforderlichen Anlagecapitals verbunden, weil in §. 2 nur von Actien und Actionairen, nur von Einzahlungen und davon die Rede ist, daß die Verzinsung sofort nach der Constituirung der Gesellschaft beginne. Folglich kann von einer Verzinsung von weit später nach der Constituirung der Gesellschaft einzuschießenden Capitalien eben so wenig die Rede sein, als von einem Verzicht des Staats auf Theilnahme seines nachträglichen Antheils am nachträglichen Anlagecapital an der Zinsvergütung. Hierzu — zu dieser ganz zweifellosen wörtlichen Auslegung der Erklärung vom 24. April 1841 kommt nun noch der auch von der Regierung im Decrete S. 5 angezogene Umstand, daß die Verbindlichkeit derselben, mit der Dividende von ihrem Antheile am Actien- (Anlage-) Capitale zurückzutreten, nach dem Gesellschaftsstatut nur wegen einer bestimmten Summe von 1,500,000 Thlr. und nur zu Gunsten der Inhaber der gleich anfangs statutenmäßig creirten 45,000 Stück Actien, nicht aber auch hinsichtlich eines Mehrern übernommen worden ist. Diese nähere Bestimmung im eigenen Gesellschaftsstatute gilt mehr, als jene Erklärung von 1841, weil jenes ein neueres Gesetz ist, als diese oder dieser Vertrag, ein Gesetz, welches sich die Actienversammlung selbst gegeben hat, sie unbedingt gegen sich gelten lassen muß, und der Staat zu seinen Gunsten für sich anziehen kann, weil es unter Mitwirkung der Regierung zu Stande ge-